

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes und § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 folgende 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Groß Kummerfeld erlassen:

Artikel I

§ 1 - Allgemeines

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
- Kindergartenkinder und Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
- Krippen- und Kindergartenkinder mit Bedarf an Früh-, Mittags- und Spätbetreuung im Rahmen einer Familiengruppe.
- Frühförderung und Integrationsmaßnahmen werden nach Anerkennung durch den Kreis Segeberg geleistet.

§ 9 – Benutzungsgebühren

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt je Kind monatlich:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **180,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **140,00 €**

Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene halbe Stunde:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **18,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **14,00 €**

Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene Stunde:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **36,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **28,00 €**

Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommenen 1 ½ Stunden:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **54,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **42,00 €**

Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte wird auf Antrag der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig erlassen.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum **01.08.2020** in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 10.07.2020

(L.S).

gez. Wilhelm Möllhoff
Bürgermeister